



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

16. – 30. Juni 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Freitag, 16. Juni 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-386/21 Crédit Agricole und Crédit Agricole Corporate and Investment Bank / Kommission

SSA-Anleihen-Kartell

Auch Crédit Agricole hat den vorgenannten Beschluss der Kommission vom 28. April 2021 vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung über die Klage von Crédit Agricole statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 21. Juni 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-182/22 Deutsche Bank u.a. / Europäische Zentralbank

Aufsichtsrechtliche Behandlung unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen

Die Deutsche Bank, die BHW Bausparkasse und die Norisbank beanstanden vor dem Gericht der EU einen Beschluss der EZB betreffend die aufsichtsrechtliche Behandlung von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen. Sie rügen u.a., dass die EZB einen Abzug des

vollen Betrags der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital auf konsolidierter und/oder individueller Ebene verlange, ohne ihre individuelle Situation zu berücksichtigen und einen ihrem individuellen Risikoprofil und Liquiditätsniveau angemessenen Abzug festzulegen, und ohne mildernde Faktoren angemessen zu bewerten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Juni 2023

Urteil des **Gerichtshofs (Große Kammer)** in der **Rechtssache C-660/21 K. B. und F. S (Prüfung von Amts wegen im Strafverfahren)**

Belehrung über das Recht auf Aussageverweigerung – Prüfung von Amts wegen

In Frankreich nahm die Polizei zwei Personen auf frischer Tat wegen Kraftstoffdiebstählen vorläufig fest.

Das zuständige französische Strafgericht stellte fest, dass Ermittlungen angestellt und selbstbelastende Aussagen gewonnen worden seien, bevor die beiden über ihre im Unionsrecht vorgesehenen Rechte auf Belehrung und auf Aussageverweigerung belehrt worden seien. Deshalb müsse die Ingewahrsamnahme der Verdächtigen grundsätzlich für nichtig erklärt werden.

Es weist insoweit darauf hin, dass – außer bei unüberwindbaren Umständen – jede Verzögerung sowohl bei der Belehrung der vorläufig festgenommenen Personen über ihre Rechte als auch bei der Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft nach der Rechtsprechung der französischen Cour de cassation einen Grund für die Aufhebung des Polizeigewahrsams darstelle. Die Cour de cassation habe aber auch entschieden, dass die Strafgerichte nicht das Recht hätten, von Amts wegen die Nichtigkeit des Verfahrens zu prüfen, weil der Angeklagte, der das Recht habe, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, wenn er vor einem Strafgericht erscheine oder vertreten werde, eine solche Prüfung beantragen könne, wobei dem Angeklagten die gleiche Befugnis im Berufungsverfahren zustehe, falls er in erster Instanz weder erschienen

noch vertreten worden sei.

Das französische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Gerichte eine Verletzung des Rechts der beschuldigten Person, über ihr Recht auf Aussageverweigerung belehrt zu werden, von Amts wegen zu prüfen haben.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 26. Januar 2023 verneint, sofern gewährleistet ist, dass zum einen Verdächtige oder beschuldigte Personen im Vorfeld und während des Hauptverfahrens Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt haben und zum anderen der rechtswidrige Charakter der unter Verletzung dieses Rechts vorgenommenen Verfahrenshandlungen oder erlangten Beweise zu deren Nichtigkeits- oder Unzulässigkeitserklärung führen kann bzw. bei der Beurteilung ihrer Beweiskraft berücksichtigt wird.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Juni 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-579/21 Pankki S

Informationen über die Abfrage personenbezogener Daten

Ein früherer Mitarbeiter der finnischen Bank Pankki ersucht vor den finnischen Gerichten um Auskunft darüber, welche anderen Mitarbeiter der Bank zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Zweck seine personenbezogenen Daten in einem Zeitraum abgefragt hatten, in dem er nicht nur Angestellter, sondern auch selbst Kunde der Bank gewesen ist. Anhand dieser Auskünfte möchte er die Gründe für seine Kündigung klären.

Das mit dem Rechtsstreit befasste finnische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung ersucht.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Dezember 2022 die Ansicht vertreten, dass allein die Frage zu klären sei, wer die personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeitet habe, da dieser den Zeitpunkt bereits gekannt habe und von der Bank über

den Zweck der Datenverarbeitung informiert worden sei.

Seiner Ansicht nach verleiht die Datenschutzgrundverordnung einem Betroffenen kein Recht darauf, die Identität der Beschäftigten zu erfahren, die unter der Aufsicht und auf Weisungen des Verantwortlichen seine personenbezogenen Daten abgefragt haben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Juni 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-823/21 Kommission / Ungarn (Absichtserklärung vor Stellung eines Asylantrags)

Voraussetzungen für die Stellung eines Asylantrags in Ungarn

Nach Ansicht der Kommission erschwert Ungarn in unzulässiger Weise die Möglichkeit, in Ungarn Asyl zu beantragen. So müssten Asylsuchende, die sich bereits in Ungarn (einschließlich seiner Grenzen) aufhalten, zunächst zur ungarischen Botschaft in Belgrad oder Kiew begeben und dort eine Absichtserklärung einreichen. Erst nach positiver Beurteilung dieser Absichtserklärung und Erteilung einer Einreisegenehmigung könnten sie in Ungarn internationalen Schutz beantragen. Damit verstoße Ungarn gegen die Asylverfahrensrichtlinie sowie gegen das in der EU-Grundrechte-Charta garantierte Recht auf Asyl (siehe auch Pressemitteilung der Kommission IP/21/3424). Die Kommission hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn vor dem Gerichtshof erhoben. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Juni 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-427/21 ALB FILS KLINIKEN

Dauerhafte Personalgestellung nach Ausgliederung in Service GmbH

Das Bundesarbeitsgericht hat einen Rechtsstreit zu entscheiden, in dem ein Klinikmitarbeiter und der Betreiber der Klinik über die Verpflichtung des Mitarbeiters streiten, seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung dauerhaft im Wege der Personalgestellung bei einem Drittunternehmen zu erbringen, nachdem sein Aufgabenbereich zu diesem verlagert worden ist.

Der Mitarbeiter ist bei dem Klinikbetreiber, einer privatrechtlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), seit April 2000 beschäftigt. Trägerin und einzige Gesellschafterin der GmbH ist ein Landkreis, d.h. eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Klinikbetreiber besitzt keine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für kommunale Arbeitgeber geltenden Fassung Anwendung.

Im Juni 2018 gliederte der Klinikbetreiber verschiedene Aufgabenbereiche, zu denen auch der Arbeitsplatz des Mitarbeiters gehört, auf eine neu gegründete Service GmbH aus. Die Ausgliederung führte zu einem Betriebsteilübergang. Der Mitarbeiter widersprach dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Service GmbH. Seit Juni 2018 erbringt er allerdings auf Verlangen des Klinikbetreibers seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung im Wege der Personalgestellung gemäß dem TVöD bei der Service GmbH. Sein dortiger Arbeitseinsatz ist auf Dauer angelegt. Das zwischen ihm und dem Klinikbetreiber vereinbarte Arbeitsverhältnis besteht jedoch mit dem bisherigen Inhalt fort. Der Service GmbH obliegt nur das fachliche und organisatorische Weisungsrecht gegenüber dem Mitarbeiter. Inhaltsgleiche Regelungen bestehen in den Tarifverträgen für die Tarifbereiche des Bundes und der Länder.

Der Mitarbeiter macht vor den deutschen Arbeitsgerichten geltend, sein Einsatz bei der Service GmbH verstoße gegen Unionsrecht. Bei der Personalgestellung gemäß dem TVöD handele es sich um eine dauerhafte und damit nach der Leiharbeitsrichtlinie 2008/104 rechtswidrige Arbeitnehmerüberlassung. Der Klinikbetreiber ist demgegenüber der Meinung, die Personalgestellung sei bereits aufgrund einer Bereichsausnahme im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) keine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung. Die Vorinstanzen haben die Klage

des Mitarbeiters abgewiesen.

Das Bundesarbeitsgericht ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Leiharbeitsrichtlinie. Die Entscheidung des Rechtsstreits hänge davon ab, ob die Personalgestellung gemäß dem TVöD unter den Schutzzweck und damit in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Wenn dies zuträfe, käme es für die Entscheidung darauf an, ob die Leiharbeitsrichtlinie eine Bereichsausnahme wie die im AÜG geregelte zulässt (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 14/21](#)). Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Juni 2023

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-6/21 Deutschland / und C-16/21 Estland / Pharma Mar und Kommission

Streit um Zulassung des Arzneimittels Aplidin

Das im Bereich der onkologischen Forschung tätige Unternehmen Pharma Mar beantragte bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) die Zulassung des Arzneimittels Aplidin zur Behandlung einer schweren Form von Knochenmarkkrebs. Da laut einem Gutachten des Committee for Medicinal Products for Human Use die Wirksamkeit und die Sicherheit des Arzneimittels nicht ausreichend nachgewiesen seien, so dass der Nutzen die Risiken nicht überwiege, lehnte die Kommission den Antrag ab.

Pharma Mar erhob daraufhin Klage beim Gericht der EU, mit Erfolg: Mit Urteil vom 28. Oktober 2020 (T-594/18) erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss für nichtig. Deutschland und Estland haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Januar 2023 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen C-6/21

Donnerstag, 22. Juni 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-281/22 G. K. u.a. (Europäische Staatsanwaltschaft)

Grenzüberschreitende Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft ermittelt in Deutschland und in Österreich wegen des Verdachts der organisierten Steuerhinterziehung beim Import von Biodiesel in die EU.

Auf Ersuchen des in dieser Sache federführenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Deutschland wurden in Österreich Geschäftsräume und Wohnungen durchsucht, um Unterlagen sicherzustellen. Dies geschah auf der Grundlage von Anordnungen des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Österreich mit Genehmigung eines österreichischen Ermittlungsrichters.

Das Oberlandesgericht Wien hat darüber zu entscheiden, ob diese Durchsuchungen rechtmäßig waren und die sichergestellten Unterlagen weitergeleitet werden dürfen.

Da der Tatverdacht bereits von einem deutschen Ermittlungsrichter geprüft wurde, möchte das Oberlandesgericht Wien vom Gerichtshof wissen, wie intensiv der österreichische Ermittlungsrichter die Zulässigkeit der Durchsuchung prüfen muss, bevor er sie genehmigt.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Juni 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-588/21 P Public.Resource.Org und Right to Know / Kommission u.a.

Zugang zu CEN-Sicherheitsnormen für Spielzeug

Public.Resource.Org und Right to Know sind zwei gemeinnützige Organisationen, deren vorrangige Aufgabe darin besteht, das Recht für alle Bürger frei zugänglich zu machen.

Sie beantragten bei der Kommission Zugang vier harmonisierte Normen, die das Europäische Komitee für Normung (CEN) angenommen hatte, nämlich die Norm EN 71-5:2015 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen“, die Norm EN 71-4:2013 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche“, die Norm EN 71-12:2013 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 12: N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe“ und die Norm EN 12472:2005+A 1:2009 „Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen“.

Da die Kommission ihren Antrag ablehnte, erhoben sie Klage beim Gericht der EU. Sie machten u.a. geltend, dass die angeforderten harmonisierten Normen Teil des „Unionsrechts“ seien und der Zugang zu ihnen daher frei und unentgeltlich sein müsse. In Bezug auf einen „Gesetzestext“, der jedermann frei zugänglich sein müsse, könnten keine privaten Rechte eingeräumt werden, so dass diese Normen nicht urheberrechtlich geschützt werden könnten.

Das Gericht wies ihre Klage jedoch mit Urteil vom 14. Juli 2021 ab ([T-185/19](#)). Die beiden Organisationen haben daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, mit dem sie ihr Anliegen weiter verfolgen.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen



Montag, 26. Juni 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-234/22 Ismailova / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im April 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Gulbakhor Ismailova einzufrieren.

Frau Ismailova sei eine Schwester von Alisher Usmanov, welcher selbst ein kremlfreundlicher Oligarch sei, der im Beschluss 2014/145/GASP aufgeführt ist. Ermittlungen des deutschen Bundeskriminalamts hätten ergeben, dass Alisher Usmanov indirekt Vermögenswerte an seine Schwester übertragen habe. Insbesondere sei Navis Marine Ltd. (Kaimaninseln), dessen Anteilseigner Almenor Holdings Ltd. (Zypern) sei, Eigentümer der Yacht „Dilbar“. Sämtliche Anteile dieser Holdinggesellschaft würden von Pomerol Capital SA (Schweiz) treuhänderisch zugunsten von „The Sisters Trust“ verwaltet. Seit 2017 sei Alisher Usmanov nicht mehr Anteilseigner dieser Treuhandgesellschaft, womit seine Schwester, Gulbakhor Ismailova, zur einzigen wirtschaftlichen Eigentümerin der Yacht „Dilbar“ geworden sei.

Sie stehe auch in Verbindung mit Luxusimmobilien in Italien und Lettland, die mit ihrem Bruder Alisher Usmanov in Verbindung gebracht werden könnten. Sie sei daher eine natürliche Person mit Verbindungen zu Alisher Usmanov (ihrem Bruder), der russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, materiell oder finanziell aktiv unterstütze sowie die Politik der russischen Regierung zur Destabilisierung der Ukraine aktiv unterstützt habe.

Frau Ismailova hat die gegen sie verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 27. Juni 2023

9.00 Uhr!

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)
in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-29/22 P KS und
KD / Rat u. a. und C-44/22 P Kommission / KS u.a.**

EULEX-Mission im Kosovo – Zuständigkeit des Gerichtshofs

Die Familienangehörigen von Opfern von Kriegsverbrechen, die im Sommer 1999 im Kosovo begangen wurden, verlangen vom Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst Schadensersatz wegen Mängeln bei der Bearbeitung ihrer Fälle im Rahmen der Mission EULEX Kosovo, die im Jahr 2008 eingerichtet wurde.

Sie machen geltend, dass der Leiter der Mission den Empfehlungen eines eigens eingerichteten Ausschusses für die Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sei. Dieser Ausschuss hatte eine Verletzung ihrer Rechte festgestellt und dem Missionsleiter empfohlen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Das Gericht erklärte sich für offensichtlich unzuständig und wies die Klage der Familienangehörigen daher ab (Beschluss vom 10. November 2021, [T-771/20](#)).

Die Familienangehörigen und die Kommission haben den Beschluss des Gerichts mit zwei verschiedenen Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof angefochten. Sie wenden sich gegen die Feststellung der Unzuständigkeit durch das Gericht. Die Kommission macht u.a. geltend, dass der Ausgang des Rechtsstreits von grundlegender verfassungsrechtlicher Bedeutung sei, da damit die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik geklärt werden sollte.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen C-29/22

Weitere Informationen C-44/22

Dienstag, 27. Juni 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-351/22 Neves 77 Solutions

Einziehung von Erlösen aus Geschäften mit Gütern aus Russland

Das rumänische Unternehmen Neves 77 Solutions verpflichtete sich Anfang 2019 vertraglich gegenüber einem ukrainischen Staatsunternehmen, in Russland hergestellte Funkstationen in die Vereinigten Arabischen Emirate zu liefern; von wo aus sie letztlich nach Indien gelangen sollten.

Nach einer Teillieferung teilte die rumänische Abteilung für Ausfuhrkontrolle Neves 77 Solutions mit, dass das fragliche Modell unter die Liste der Militärgüter falle, die der Außenhandelskontrolle unterlägen. Zudem falle es in den Anwendungsbereich des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates der EU über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

Neves 77 Solutions hielt dem u.a. entgegen, dass die in Rede stehenden Funkstationen für die zivile Luftfahrt bestimmt seien.

Die nationale Steuerverwaltung stellte jedoch fest, dass Neves 77 Solutions eine Ordnungswidrigkeit begangen habe. Sie verhängte gegen das Unternehmen eine Geldbuße und zog den Kaufpreis in Höhe von fast 3 Mio. Euro ein, den es für die Teillieferung erhalten hatte.

Neves 77 Solutions hat diesen Bescheid vor den rumänischen Gerichten angefochten. Das Landgericht Bukarest hat den Gerichtshof um Auslegung des Ratsbeschlusses 2014/512/GASP ersucht. Es möchte wissen, ob die Einziehung der Erlöse aus einem unter den Beschluss fallenden Geschäft zulässig ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 27. Juni 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-283/22 Moshkovich / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im März 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Vadim Nikolaevich Moshkovich einzufrieren.

Herr Moshkovich sei ein russischer Unternehmer mit Geschäftsinteressen in den Bereichen Landwirtschaft und Immobilienentwicklung. 2004 habe er die Rusagro Group, einen wichtigen Schweinefleischerzeuger, Fetthersteller und Zuckererzeuger gegründet. Herr Moshkovich sei also in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmenquelle dienten.

Er habe nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teilgenommen, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeige, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehöre und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstütze oder umsetze, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergrüben oder bedrohten. Ferner werde daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehöre, die in Bereichen der Wirtschaft tätig seien, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, als wichtige Einnahmenquelle dienten.

Herr Moshkovich hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 28. Juni 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-248/22 Mordashov / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im Februar 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Alexey Mordaschow einzufrieren. Er profitiere von seinen Verbindungen zu russischen Entscheidungsträgern. Er sei Vorsitzender des Unternehmens Severgroup. Sein Unternehmen sei Anteilseigner der Bank Rossiya, von der er 2017 etwa 5,4 % gehalten habe, und die als persönliche Bank hochrangiger Beamter der Russischen Föderation gelte. Seit der rechtswidrigen Annexion der Krim habe die Bank Rossiya Zweigstellen auf der Krim und in Sevastopol eröffnet und so deren Eingliederung in die Russische Föderation verfestigt.

Außerdem halte die Severgroup große Anteile an der Nationalen Mediengruppe, die ihrerseits Fernsehsender kontrolliere, die aktiv die Politik der russischen Regierung zur Destabilisierung der Ukraine unterstützten.

Die Severgroup sei zudem Eigentümer des Unternehmens JSC Power Machines, das für den Verkauf von vier Windturbinen an die besetzte Halbinsel Krim verantwortlich sei.

Herr Mordaschow hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Juni 2023

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-829/21 Stadt Frankfurt am Main und C-129/22 Stadt Offenbach am Main (Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im zweiten Mitgliedstaat)

Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen in der EU

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat darüber zu entscheiden, ob die zuständigen deutschen Ausländerbehörden es zu Recht abgelehnt haben, die Aufenthaltserlaubnis einer Ghanaerin zu verlängern und ihrer in Deutschland geborenen minderjährigen Tochter eine solche zu erteilen, sowie die Aufenthaltserlaubnis eines Pakistaners zu verlängern. Die Ablehnungen wurden damit begründet, dass die Ghanaerin bzw. der Pakistaner, die ursprünglich in Italien die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erlangt hätten, sich länger als sechs Jahre nicht in Italien aufgehalten und deshalb diese Rechtsstellung verloren hätten.

Der VGH Hessen ersucht den EuGH um Auslegung der Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Diese sieht u.a. vor, dass ein langfristig Aufenthaltberechtigter das Recht erwirbt, sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als desjenigen, der ihm die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten zuerkannt hat, aufzuhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Ferner sieht sie vor, dass die betreffende Person, die sich sechs Jahre lang nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgehalten hat, der ihr die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten zuerkannt hat, in diesem Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten grundsätzlich verliert.

Generalanwalt Richard de la Tour hat sich in seinen Schlussanträgen vom 23. März 2023 auf Wunsch des Gerichtshofs nur mit einer der Frage vorgelegten Fragen befasst. Seiner Ansicht nach ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung des Bestehens der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten der Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Verlängerung und die Belege eingereicht wurden.

[Weitere Informationen C-829/21](#)

[Weitere Informationen C-129/22](#)

Donnerstag, 29. Juni 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-763/21 P
TUifly / Kommission**

Mit Beschluss vom 11. November 2016 stellte die Kommission fest, dass die Vereinbarungen über Flughafen- und Marketingdienstleistungen, die 2003 und 2008 zwischen dem Betreiber des Flughafens Klagenfurt und TUIfly bzw. deren Vorgängerin Hapag Lloyd Express geschlossen worden seien, staatliche Beihilfen beinhalteten, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien. Sie ordnete daher an, dass Österreich von TUIfly Beträge in Höhe von 9 566 988 Euro und 1 134 084 Euro zurückzufordern habe. TUIfly war 2007 aus der Verschmelzung von Hapag Lloyd Express und Hapag Lloyd Flug hervorgegangen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/3663](#)).

TUIfly hat (ebenso wie Ryanair u.a., siehe dazu die anhängige Rechtsmittelsache [C-758/21 P](#)) diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 29. September 2021 wies das Gericht die Klage ab ([T-447/18](#)).

TUIfly verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, der heute sein Urteil verkündet. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Juni 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-61/22 Landeshauptstadt Wiesbaden

Speicherung von Fingerabdrücken auf Personalausweisen

Ein Betroffener beanstandet vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, dass ihm kein neuer Personalausweis ohne Fingerabdrücke ausgestellt wird.

Das Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die verpflichtende Speicherung von zwei Fingerabdrücken auf Personalausweisen gegen das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten verstößt und die entsprechende Bestimmung in der EU-Verordnung 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise daher ungültig ist.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Juni 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/21 Verband Sozialer Wettbewerb (Pfandbehälter)

Preisangaben bei Pfandprodukten

Der deutsche Verband Sozialer Wettbewerb verlangt von der familia-Handelsmarkt Kiel, es zu unterlassen, für Getränke und Joghurt in Pfandflaschen bzw. -gläsern mit Preisen zu werben, in die der Pfandbetrag nicht einberechnet ist. Diesen hatte familia separat ausgewiesen: „zzgl. € Pfand“.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof hat den EuGH um Auslegung der Richtlinie 98/6 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ersucht. Er möchte wissen, ob ein Pfandbetrag, der beim Kauf von Waren in Pfandflaschen oder Pfandgläsern zu zahlen ist, in dem Gesamtpreis enthalten sein muss.

Generalanwalt Emiliou hat das in seinen Schlussanträgen vom 2. Februar 2023 verneint.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. Juni 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-216/22 Bundesrepublik Deutschland (Zulässigkeit eines Folgeantrags)

Wiederholte Asylanträge

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat über die Klage eines Syrers zu entscheiden, dessen erneuter Asylantrag (sog. Folgeantrag) mangels neuer Umstände als unzulässig, d.h. ohne Prüfung in der Sache, abgelehnt wurde.

Es möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein zwischenzeitlich ergangenes Vorabentscheidungsurteil, in dem der Gerichtshof das Unionsrecht in Bezug auf Asyl für Militärdienstverweigerer ausgelegt hat, als neuer Umstand anzusehen ist.

Sollte dem so sein, wäre der Folgeantrag als zulässig anzusehen und es müsste erneut geprüft werden, ob der Betroffene als Flüchtling anzuerkennen ist. Das Verwaltungsgericht möchte außerdem wissen, ob es an Stelle der Asylbehörde selbst über die Anerkennung als Flüchtling entscheiden kann.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Freitag, 30. Juni 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-123/22 Ecocert India / Kommission

Import von Bio-Produkten aus Indien

Ecocert India beanstandet vor dem Gericht der EU, dass die Kommission sie aus dem Verzeichnis der für die Einfuhr biologischer Erzeugnisse anerkannten indischen Kontrollstellen gestrichen hat.

Die Kommission hatte Ecocert und weitere indische Kontrollstellen aus dem Verzeichnis gestrichen, nachdem festgestellt worden war, dass aus Indien mehrere tausend Tonnen angeblich ökologischer/biologischer Sesamsamen eingeführt wurden, die mit Ethylenoxid (ETO) kontaminiert waren, welches krebserregend sei. Die Ursachen für das Versagen der Kontrollen durch die an den kontaminierten Sendungen beteiligten

Kontrollstellen, die der Überwachung durch die zuständige Behörde Indiens unterliegen, seien nicht abgestellt worden. Es bestehe somit die Gefahr, dass die Kontrollen und die Überwachung an sich unwirksam seien. Darüber hinaus gehe aus den bei der Kommission eingegangenen Informationen hervor, dass einige der Kontrollstellen nicht beachtet haben, für welche Erzeugnisse die Anerkennung Indiens für die Einfuhr in die Union gilt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

